

109-4-287

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo  
Čj. 109-4/287  
Přílohy 3 listy

3 listy 4.3.2009 Jan.

ST S

IV. B - 130/42.

A b s c h r i f t

Der Reichsminister  
für die besetzten Ostgebiete

Berlin W. 35, den 16. Juni 1942  
Rauchstrasse 17/18

Nr. I/8-d/2027

An den  
Reichsprotector in Böhmen  
und Mähren Abt. Kulturpolitik

P r a g  
Czernin Palais

Betr.: Verordnung über die Rechtsverhältnisse religiöser  
Organisationen in den besetzten Ostgebieten.

Anliegend wird eine Sprachregelung in der oben angeführten Angelegenheit überreicht, um deren streng vertrauliche Behandlung gebeten wird. Falls eine Weitergabe an nachgeordnete Dienststellen erfolgt, wird gebeten, auch diese auf den vertraulichen Charakter der Ausführungen und besonders darauf hinzuweisen, daß eine Veröffentlichung in irgendeiner Form nicht stattfinden darf.

Im Auftrag!  
gez. Unterschrift

Anlage!

Vorgang bei der Gruppe IV

Abdruck zum Vergleich

St. S. IV B - 130/42

A b s c h r i f t

Nur zur persönlichen, streng vertraulichen Unterrichtung.  
Nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

R.M.f.d.b.O.  
I/8-d Auslandsinformation  
Sachbearbeiter: Gruppen-  
leiter Krausskopf

Berlin, den 2. Juni 1942

S p r a c h r e g e l u n g

zur Verordnung der Reichskommissare Ostland und  
Ukraine über die Rechtsverhältnisse religiöser  
Organisationen.

-----

Reichsminister Rosenberg hat in seiner Rede in Riga am 15. Mai 1942 u. a. ausgeführt, daß es Aufgabe der deutschen Führung in der Zukunft sei, Voraussetzungen für eine Lebensform, die den geistigen und seelischen Kräften der einzelnen Völker einen entsprechenden Raum für ihre Auswirkung gewährleistet, gerade dort wieder zu schaffen, wo der Bolschewismus sie zu zerstören bestrebt war. So würden die Reichskommissare für das Ostland und die Ukraine demnächst Verordnungen erlassen, durch die die Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaften geregelt werden. Im Gegensatz zum anti-religiösen Sowjet-System werde somit seitens der deutschen Verwaltung die religiöse Duldsamkeit als natürliche Voraussetzung für das innere Leben der befreiten Völker wieder hergestellt.

Die vom Reichsminister Rosenberg erwähnten Verordnungen werden nunmehr von den zuständigen Reichskommissaren verkündet. Zweck dieser Verordnungen ist es, die deutsche Stellung zu den vorhandenen religiösen Organisationen in den besetzten Ostgebieten zwecks Förderung der Befriedung der Bevölkerung zu klären.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß den Völkern in den besetzten Ostgebieten eine freie Religionsbetätigung auch ohne ausführliche gesetzliche Bescheinigung als selbstverständliche Voraussetzung gewährt wird, beschränken sich die beiden inhaltgleichen Verordnungen auf die Festlegung von Bestimmungen, durch die die zukünftige Konfessionsentwicklung unter eine verwaltungsmässige Lenkung gestellt wird. Dabei ist in erster Linie die Absicht maßgebend, daß das Aufkommen von religiösen Auseinandersetzungen etwa durch das gewaltsame Eindringen solcher Religionen,

die bisher nicht oder nur unwesentlich im Osten vertreten sind, im Interesse des ungestörten kulturellen und wirtschaftlichen Lebensablaufes verhindert werden soll. Wegen dieses betont verwaltungsmäßigen Charakters der Verordnungen sind diese zur detaillierten publizistischen Auswertung nicht geeignet, denn das, worauf es ankommt, nämlich die weitgehende Duldsamkeit des deutschen Reiches gegenüber allen irgendwie gläubigen Menschen durch Aufrechterhaltung der verschiedenartigen religiösen Organisationen ist, wie bereits bemerkt, als selbstverständliche Voraussetzung in den Verordnungen nicht besonders erwähnt. Diese Duldsamkeit gilt selbstverständlich auch für die mohammedanische Bevölkerung in den besetzten Ostgebieten.

Ein weiterer Zweck der Verordnungen ist darin zu erblicken, daß bei völliger Sicherung der religiösen Gewissensfreiheit des Aufkommens politisch ausgerichteter Religionsgesellschaften verhindert und vor allen Dingen der politische Einfluß der russisch-orthodoxen Kirche als Trägerin des großrussisch-imperialistischen Gedankens in den besetzten Gebieten ausgeschaltet werden soll.

Die in den Ostgebieten vorhandenen autokephalen Kirchen, insbesondere die ukrainisch- autokephale Kirche, die im betonten Gegensatz zur orthodoxen Kirche Moskauer Richtung steht, kann hingegen auf die deutsche Förderung rechnen.

Zu beachten ist ferner, daß durch die Verordnungen der Grundsatz gewahrt bleibt, daß die Völker in ihrer Religionsbetätigung nur von solchen Personen betraut werden, die ihrem eigenen Volkstum angehören.

Zusammengefasst darf gesagt werden, daß mit dieser neuen Massnahme des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete ein weiteres wesentliches Fundament für die kommende Entwicklung im Osten gelegt worden ist. Die neue Agrarordnung und die Handwerksordnung sichern auf den für den Osten wichtigsten Gebieten der wirtschaftlichen Betätigung die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter Wiederherstellung privatwirtschaftlicher Wirtschaftsformen anstelle kollektivistischer Zwangsorganisationen. Die landeseigene Verwaltung in Estland, Lettland und Litauen gibt den dort ansässigen Völkern das Recht zur Verwaltung durch Angehörige

11079



des eigenen Volkes. Die neuen religiösen Verordnungen erweitern das Werk der Befreiung von der bolschewistischen Zwangsform auf die seelischen Bezirke. Der sich somit vor unseren Augen vollziehende einmalige geschichtliche Vorgang bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als die Zurückgewinnung der bisher geknechteten Völker des Ostens für die abendländische Gesittung und Kultur.